



## Der Pferde-Kaufvertrag:

Es empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrages – dieser erleichtert den Beweis, was vereinbart wurde, erheblich. Folgende Punkte sollten jedenfalls geregelt werden (kein Anspruch auf Vollständigkeit, weitergehende Vereinbarungen können empfehlenswert sein):

- Vertragsparteien samt Kontaktdaten
- Merkmale des gekauften Pferdes (Aussehen, Chipnummer, Ausbildungsstand, etc)
- Kaufpreis, Zahlungsmodalitäten, Zahlungsfrist
- Gerichtsstand und anwendbares Recht (insbesondere bei grenzüberschreitendem Pferdekauf)
- Gesundheitszustand (die Durchführung einer Ankaufsuntersuchung unter Beiziehung eines vertrauten Tierarztes empfiehlt sich)
- Übergabe des Pferdepasses und der Abstammungstafel bei Unterfertigung des Kaufvertrages

Es empfiehlt sich, bei der Aufsetzung des Kaufvertrages – insbesondere, um den Besonderheiten jedes einzelnen Falles gerecht zu werden – einen Rechtsanwalt beizuziehen.





## Anfechtung des Kaufes:

Kaufverträge können insbesondere auf Grund von Gewährleistungsansprüchen, Irrtum oder List oder dem besonderen Anspruch der *laesio enormis* angefochten werden. Ob einer dieser Anfechtungsgründe tatsächlich vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

### Gewährleistung:

- Die Frist für die Geltendmachung der Gewährleistung beträgt 2 Jahre ab Übergabe des Pferdes.
- Der „Mangel“ (zB die Krankheit) muss zum Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes „in der Wurzel“ vorhanden gewesen sein (dieser Beweis erfordert regelmäßig ein tierärztliches Sachverständigengutachten).
- Zeigt sich der Mangel innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe, muss der Verkäufer beweisen, dass dieser bei Übergabe nicht vorlag; andernfalls liegt die Beweislast dafür beim Käufer.
- Achtung: Kürzere Gewährleistungsfristen können insbesondere beim Kaufvertrag zwischen Privatpersonen vertraglich vereinbart werden!

### Irrtum (List):

- Lag ein Irrtum über gewisse Umstände vor oder ist List im Spiel, jeweils im Zeitpunkt des Kaufes, kann der Vertrag eventuell angefochten oder angepasst werden.
- Eine entsprechende (gerichtliche) Geltendmachung ist 3 Jahre (30 Jahre) ab dem Kauf möglich.

### Laesio enormis

#### („Verkürzung über die Hälfte“):

- Ist das Pferd tatsächlich weniger als die Hälfte dessen Wert, was dafür bezahlt wurde (dieser Beweis erfordert regelmäßig ein Sachverständigengutachten), ist eine Vertragsanfechtung möglich. Die Anfechtung muss binnen 3 Jahren ab Kauf erfolgen.

Näheres im Buch „Pferdekauf“ von Dr. Nina Ollinger

Das Buch ist eine Darstellung der rechtlichen Themen rund um den Pferde(ver)kauf mit zahlreichen Tipps für Käufer und Verkäufer inklusive Musterteil. Leicht verständlich und praxisnah abgefasst stellt es ein Nachschlagewerk sowohl für Einsteiger als auch Profis dar.

